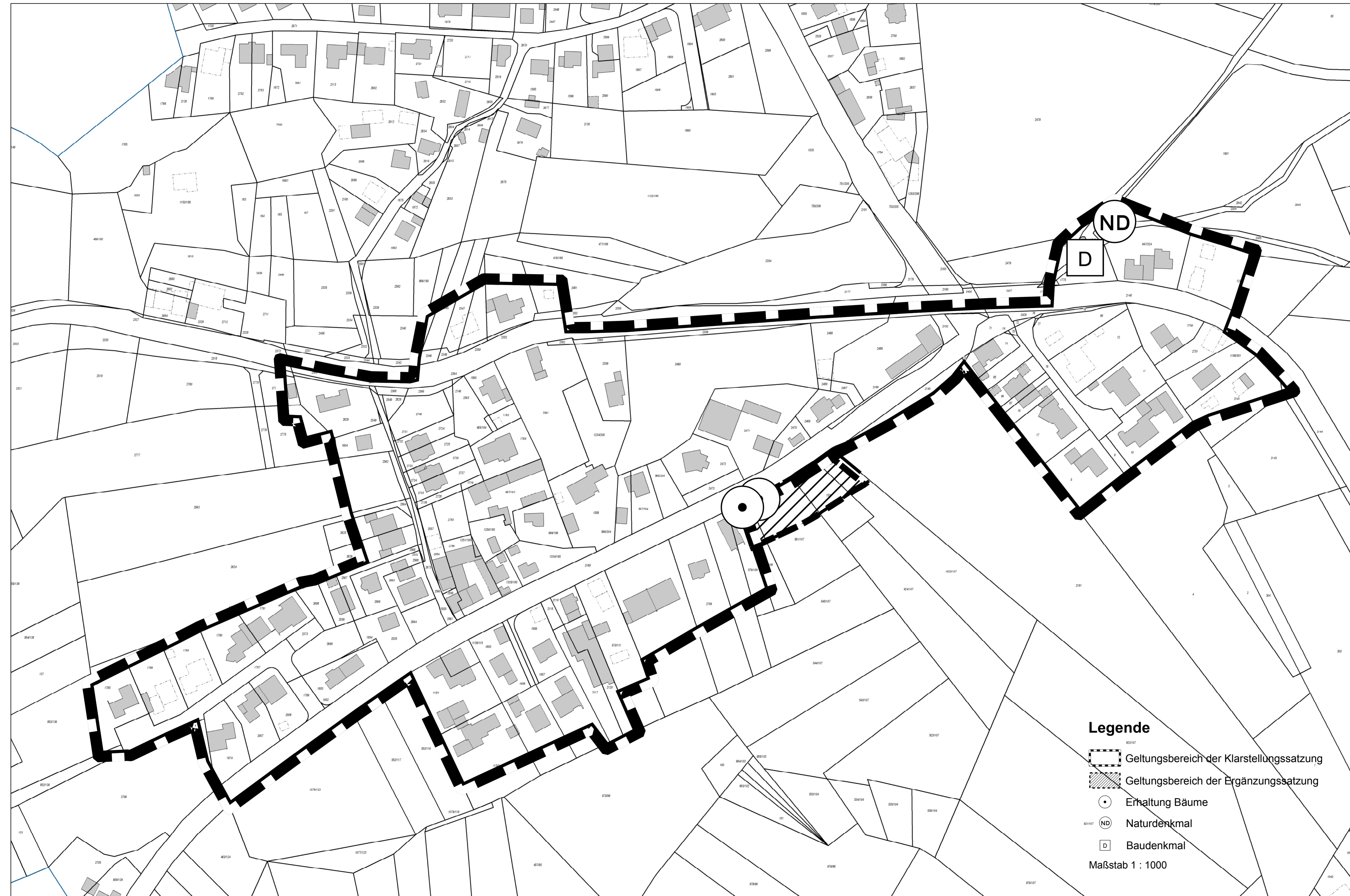


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Spitze



- Legende**
- Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
 - Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
 - Erhaltung Bäume
 - Naturdenkmal
 - Baudenkmal
- Maßstab 1 : 1000

Satzung

der Gemeinde Kürten über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Spitze und die Einbeziehung von Flächen in diesen gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (Fn1,35) und § 34 (4) Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am ...15.12.2010 ... nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Abgrenzung**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Spitze werden in der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 festgelegt. Die Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erschließung**

Die Errichtung von Gebäuden auf den durch die Satzung einbezogene Fläche ist nur zulässig, wenn bis zur Benutzung die notwendigen Erschließungsanlagen vorhanden sind.

**§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 (1) und (2) BauGB.

**§ 4
Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Dem Eingriff im Bereich der Ergänzungssatzung wird gemäß § 9 (1a) BauGB folgende Maßnahme zugeordnet:

Ökokontomaßnahme	Flurstücke	Flächengröße in m ²
Entfichtung Im Hassel	Gemarkung Olpe, Flur 13, Flurstücke 111, 246, 221 (teilweise)	1.491 m ²

**§ 5
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

**§ 6
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kürten, den ...16.12.2010...
gez. Iwanow.....
 Der Bürgermeister

Hinweise

Im Einzugsbereich der denkmalgeschützten Kapelle bedürfen bauliche Maßnahmen der Erlaubnis durch die Denkmalbehörde. (§§ 9 und 26 DSchG)

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/ 9030-0, Fax: 02206/ 9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15 und 16 DSchG)

Wenn beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen sind oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeistation oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Sollten innerhalb des Plangebietes Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.

Verfahren

- Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 08.09.2010 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 15.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 08.09.2010 in der Zeit vom 23.09.2010 bis 25.10.2010 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 15.09.2010, gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 14.09.2010 gemäß § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2010 von der Offenlegung benachrichtigt worden.

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Änderungen und/ oder Ergänzungen erfolgten aufgrund stadtgebener Anregungen gemäß § 3(2)BauGB mit Beschlussfassung(en) des Rates vom 15.12.2010

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Eine Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zu der (den) Änderung(en) und/ oder Ergänzung(en) nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 29.10.2010 bis 16.11.2010

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Dieser Plan wurde vom Rat am 15.12.2010 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Kürten, den 16.12.2010gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 12.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Kürten, den 13.01.2011gez. Iwanow.....
 Bürgermeister

Gemeinde Kürten

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Spitze

nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Übersichtskarte ohne Maßstab